



Bebauungsplan

Gebiet zwischen Münchner- und Rengensteinerstraße 1. Abschnitt

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Flr.-Nr. 459 Teilfl. 543, 460 Teilfl. 461, 462, 463, 467 Teilfl. 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487 Teilfl. und 507 Teilfl. der Gemarkung Oiching.

Die Gemeinde Oiching erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.8.1976, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.5.76 Art 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die übliche Nutzung (BauVNU) i. d. F. vom 15.9.77 diesen Bebauungsplan als

Satzung

a) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gebauete Gebiete (GE)

Ausnahmen für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig.

2. Untergesetzte Nebensiedlungen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauVNU können nur ausgenutzt werden, wenn Einfriedungen und Stellplätze für bewegliche Arbeitsmittel auf ausnahmeweise zugelassen werden.

3. Maß der üblichen Nutzung und Festsetzung der äußeren Gestaltung

SD = SATTELDACH PD = PULTDACH	Gebäuete Gebiete	Rechtszul. 2 Verlegen. 1 Geschäftsh. Bereich
SD od. PD 15° - 30° DN	Grundstückszahl 0.6	zul. Geschäftsh. Bereich zul. Dach- geschosses u. Dachneigung
SD od. PD 15° - 30° DN	zul. Geschäftsh. Bereich zul. Dach- geschosses u. Dachneigung	

SD = SATTELDACH PD = PULTDACH
Für das Gebiet mit gebaut. GE-Baulinie offene Baugrubenfestsetzung nicht zulässig, die zulässig ist über Grundstücksgrenzen hinaus, die zulässig ist der Zeit nach der Verabschiedung dieser Gesetze liegen.

5. Erforderliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen sind auf innerhalb der Überbaute Grundstücksgrenzen zulässig, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, der Baugruben und den privaten Grünflächen entlang der Fischbachausbaustrasse sind Stellplätze bei Bedarf für Kraftfahrzeuge aufnahmefähig zu gestalten. Einflutung älterer Parzellen ist erforderlich.

6. Grünflächen entlang der Straßenerkerflächen dürfen nur für technisch notwendige Maß der Außen- und Einflutung unterblieben werden.

7. Abfahrtseinheiten sind mit Massenentnahmegruben mit Stützen aus Eisenrohren, geraden Längsschlitzen und einer maximalen Höhe von 1,50 m bereit zu überdecken und aufzufüllen zu lassen. Die Einflutung entlang der Straßenseite darf Sondermaßnahmen erfordern.

8. Entlang der bestehenden, bzw. zukünftig entstehenden Grundstücksgrenzen wird auf einer Seite ein 2,50 m breiter Grünstreifen festgesetzt, dessen Grenzen nicht durch aufzuhaltende Baulinie überdeckt werden.

9. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht für Lager, Betrieb, Gewerbe- und Fahrzeughallen vorgesehen sind.

10. Ab-Bebauten sind Werbeanlagen nur maximal 0,60 m über Innenraum oder über Oberkante Straßenniveau zu gestatten. Bei Leuchtschriften sind Lichtunterschreicherungen zu berücksichtigen.

11. Innerhalb der Körnerstraßen ist jede Art von Lederung, Bebauung und Bepflanzung unter 1,0 m Höhe über Oberkante Straßenniveau untersagt.

12. Grenze des üblichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Zu- und Ausfahrtsverbot Baugrenzen

13. Abstand von Straßenverkehrsfahrten Fahrbahn

14. Befestigte Grünflächen, als Gehölztürme zu bepflanzen nach den Festsetzungen Punkt 13/1/2 u. 3.

15. private Grünfläche, als Gehölzfläche zu bepflanzen nach den Festsetzungen Punkt 13/1/2 u. 3.

16. Pflanzangebot für Baum I. Ordnung nach 1971.

17. Pflanzangebot für Baum II. Ordnung nach 1972.

18. Pflanzangebot für Baum I. Ordnung nach 1975.

19.1.1. Bäume I. Ordnung

Pflanzstärke 18 - 20 cm-Stammumfang
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Linde
Salix alba - Silberweide
Ulmus carpinifolia - Feldulme
Je 800 m² Umgebungsläche ist ein Baum I. Ordnung zu pflanzen. Von den öffentlichen Weegen ist ein Mindestabstand von 5 m zu halten.

zu 3. Aus betriebstechnischen Gründen kann ausnahmsweise Flachdach zugelassen werden.

1. Bäume für Übergänge Pflanzstärke 250 - 300 cm
Alnus glutinosa - Alnus Incana
Betula verrucosa - Betula pendula
Carpinus betulus - Carpinus betulus
Sorbus aucuparia - Sorbus aucuparia
Je 500 m² Umgebungsläche ist Baum II. Ordnung zu pflanzen.

19.2. Feldgehölze für die öffentlichen und privaten Brunnenrechte entlang der öffentlichen Wegen und der Frischwasserleitung
Pflanzstärke: 2 x verplanteter Busch, Höhe 100 - 125 cm

Populus tremuloides - Eschscholzia
Carpinus betulus - Heckenrose
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Hartriegel
Cornus avellana - Haselnuss
Prunus padus - Traubkirsche
Rhamnus frangula - Faulbaum
Salix caprea - Salix purpurea - Purpurweide
Die Pflanzung hat in Räumen von max. 1,50 m x 1,50 m in Gruppen von mindestens 15 Stück je Art zu erfolgen.

20. Die zur Verwendung kommenden Pflanzen müssen den Gütekriterien des Bundes Deutscher Baugeschulen "für Gütekategorie A" entsprechen. Beschädigte, ausgestorbene oder nicht angewachsene Pflanzen müssen in der nächstfolgenden Pflanzperiode in gleicher Art und Größe ersetzt werden.

21. — — — z.B. Maßzahl in Metern

22. — — — Straßenbegrenzungslinie

b) Textlicher Hinweis

Der höchste Grundwassersstand liegt 2,20 m unter Oberfläche Galbode. Tiefengehende Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern.

c) Hinweise durch Planzeichen

Bestehende Grundstücksgrenzen aufzuhaltende Grundstücksgrenzen vorgehende Grundstücksteilungen Flurstücknummern vorhandene Hauptgebäude vorhandene Nebengebäude

Fahrspuren

d) Verfahrenshinweise

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BauG vom 14. Juli 1977 bis 11. August 1977 und 5.6.1979 bis 5.7.1979 in der Gemeindeversammlung Oiching in Rathaus Zimmer 1 öffentlich ausgestellt.

Datum: den 28.1. 1980



1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Oiching hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.7.1979 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Oiching, den 23.1. 1980

1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 14.11.79, Nr. II/1-610-11/6-4205, § 11 BauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1976 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Fürstenfeldbruck, den ..8. Februar 1979

1. A. Wieder
Wieder
Juristischer Staatsbeamter

4. Die Genehmigung ist am 14.11.79 grundsätzlich durch Anschlag und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 37 des Landkreises Fürstenfeldbruck bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 1 BauG rechtswirksam. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Oiching im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 und 3 § 155a BauG wurde hingewiesen.

Oiching, den 23. Januar 1980

1. Bürgermeister

2. Antrag

Datum: den 15. Dezember 1975
1. Fassung 18.12.1975
geändert am 22.09.1976
geändert am 25.01.1977
geändert am 10.10.1977
geändert am 24.04.1979
geändert am 17.07.1979
geändert am 19.11.1979

Gemeinde Oiching -Bauamt-

1. Bürgermeister